

22. Voraussetzungen des Selbsthilfeverkaufes nach Art. 343 S.G.B.
Kann der Käufer in Annahmeverzug gesetzt werden, wenn die Ware
tatsächlich nicht zur Verfügung des Verkäufers steht?

III. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1883 i. S. W. R. (Wef.)
w. S. F. (Rl.) Rep. III. 70/83.

- I. Landgericht Neuwied.
 II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Beklagter kaufte von dem Kläger im August und September 1880 70 Doppelwaggonz gewaschener Rußkohlen der Beche „Karolinenglück“, $\frac{3}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ dieser Kohlen in Sorte Korn I zum Preise von 71 *M*, den Rest in Sorte Korn II zum Preise von 60,50 *M* pro Waggon, und verpflichtete sich, das ganze Quantum bis zum 1. Juli 1881 in monatlich annähernd gleichen Bezügen bei dem Kläger abzunehmen. Die letzte Sendung ab Beche erfolgte im Dezember 1880; von da an erteilte Beklagter, wiederholter Aufforderungen ungeachtet, keine weiteren Lieferungsaufträge und sah sich deshalb Kläger veranlaßt, nach vorheriger Androhung den Rest der Kohlen, nämlich 40 Waggonz Korn I und 14 Waggonz Korn II, im Wege des Selbsthilfeverkaufes durch einen Gerichtsvollzieher am 29. Juli 1881 zu *B.* öffentlich versteigern zu lassen. Nach den Versteigerungsbedingungen mußten die Kohlen „im Laufe der nächstkommenden Woche von Karolinenglück“ abgenommen sein. Kläger selbst blieb Letztbietender mit einem Reinerlöse von 2084,95 *M* und verlangt nun klagend die Differenz zwischen diesem Erlöse und dem vereinbarten Kaufpreise in Höhe von 1602,05 *M* nebst Zinsen vom Tage der Klagezustellung an.

Beklagter schützte gegen die Klage verschiedene Einreden vor, und die erste Instanz hat den Klaganspruch in der Erwägung zurückgewiesen, daß der Beklagte wegen der vertragswidrigen Beschaffenheit der bis einschließlich Dezember 1880 gelieferten Ware zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt gewesen sei.

Auf Berufung des Klägers hat die zweite Instanz abändernd erkannt und den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt.

In dritter Instanz wurde das erste Erkenntnis wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

„Beklagter will den von dem Kläger vorgenommenen Selbsthilfeverkauf der streitigen Quantität Kohlen deshalb nicht als für seine, des Käufers, Rechnung vollzogen gelten lassen, weil der Verkäufer nicht im Besitze der Kohlen gewesen sei, während der Kläger sich darauf beruft, daß nicht bloß die Beche „Karolinenglück“ verpflichtet und imstande gewesen sei, ihm das vertragsmäßige Kohlenquantum zu liefern, sondern

auch letzteres zur Zeit des Verkaufes auf der genannten Zeche zur Annahme bereit gelegen habe. Das Berufungsgericht hat jenen Einwand des Beklagten verworfen, ohne die von dem Kläger für seine tatsächlichen Behauptungen angebotenen Beweise zu erheben. Es geht davon aus, daß Erfüllungsbereitschaft des Verkäufers vorliege, wenn auch die zu liefernden Kohlen zur Zeit des Angebotes derselben an den Käufer noch nicht gefördert gewesen seien, da die Zeche „Karolinenglück“ solche anstandslos unmittelbar vor deren Abnahme in vertragsmäßiger Beschaffenheit habe fertig stellen können, und es erachtet aus gleichem Grunde die verkaufte Ware selbst vor deren Förderung als existent.

Dieser Entscheidung konnte nicht beigetreten werden.

Schon vom Standpunkte des Vorderrichters aus ist dieselbe nicht haltbar. Kläger hat seinem eigenen Vorbringen nach nicht eine bei ihm vorhandene Ware, sondern 54 Doppelwaggons Kohlen, welche auf der Zeche Karolinenglück entweder noch zu fördern waren oder zur Annahme bereit lagen, zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Erachtet man es nun für statthaft, daß der Verkäufer einer Ware im Falle des Empfangsverzuges des Käufers von dem Rechte des Selbsthilfeverkaufes nach Art. 343 H.G.B. selbst dann Gebrauch macht, wenn sich die Ware noch im Besitze eines Dritten befindet oder gar bei dem Dritten noch nicht einmal ausgeschieden ist, so muß doch immer feststehen, daß der Dritte zur Lieferung der Ware an den Verkäufer innerhalb der in den Versteigerungsbedingungen festgesetzten Frist vertragsmäßig verpflichtet war. Denn ist dies nicht der Fall, so hat der Verkäufer in Wirklichkeit nur seine kontraktliche Pflicht zur Vertragserfüllung im Wege der Selbsthilfe realisiert, nicht aber die Kaufware im Sinne des Gesetzes veräußert. Eine Feststellung des Inhaltes aber, daß zwischen der mehrgenannten Zeche und dem Kläger ein Vertragsverhältnis über Lieferung der streitigen Kohlenquantitäten bestanden habe, ist in dem angefochtenen Berufungsurteile nicht zu finden. Selbst unter der Voraussetzung eines derartigen Vertragsverhältnisses braucht jedoch der Beklagte den fraglichen Selbsthilfeverkauf nicht als für seine Rechnung geschehen anzuerkennen. Der bloße Anspruch des Verkäufers an einen Dritten auf Lieferung einer Ware ist überhaupt kein geeigneter Gegenstand eines solchen Verkaufes, und er wird es auch dadurch allein nicht, daß der Dritte Waren von vertragsmäßiger Beschaffenheit auf Lager hält. Der Art. 343 H.G.B. erfordert nach Geist und Wort-

laut, daß der Kaufgegenstand zur Zeit der Vornahme des Selbsthilfeverkaufs im Besitze des Verkäufers sich befindet, oder doch tatsächlich zu dessen Verfügung steht, ohne Unterschied, ob es sich um einen Spezies- oder Genuskauf handelt, das Kaufobjekt bereits spezialisiert ist oder erst aus einem bestimmten Vorrate ausgeschieden werden soll. Nur eine solche „Ware“ kann bei dem Verkäufer in Empfang genommen und im Falle des Empfangsverzuges des Käufers von jenem in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt werden. Daraus folgt, daß der Kläger selbst in dem unterstellten Falle am 29. Juli 1881 keine effektiv vorhandene Ware, sondern ausschließlich die kontraktliche Verpflichtung der Beche „Karolinenglück“ zum öffentlichen Verkaufe brachte.

Mit Unrecht zieht das Berufungsgericht für seine Ansicht die Entscheidung des Reichsgerichtes in Civils. in Bd. 5 Nr. 14 S. 65 flg. an. Dort war die betreffende Beche selber die Verkäuferin, während hier ein Zwischenhändler als Verkäufer aufgetreten ist, dem hinsichtlich der Förderung der Kohlen keinerlei Einwirkung zustand und der nicht einmal zu behaupten vermochte, daß die Beche das versteigerte Kohlenquantum zu seiner Verfügung bereit gehalten habe.

Unter diesen Umständen war das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.“